Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1281

24.8.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1281 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem die Union den Beitritt zur ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates ([2]) genehmigt hat, ist sie Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

(2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

(3) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2025 die Empfehlung 25-09 ([3]) in Bezug auf Fanggerät in der Fischerei auf Schwertfisch angenommen. Im Zusammenhang mit Fanggerät sieht diese Empfehlung die kombinierte Verwendung von Schlaufen mit dem derzeitigen aus Haken bestehenden System vor. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

(4) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1154 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Höchstzahl der kombinierten gebrauchsfertigen Haken und Schlaufen (eine Reihe konzentrischer Ringe von zunehmender Größe, an denen Haken und/oder künstliche Köder in den kleineren Ringen und Lichter an den größeren Ringen angebracht sein können), die von Fischereifahrzeugen, die Schwertfisch aus dem Mittelmeer befischen, ausgesetzt oder an Bord mitgeführt werden dürfen, wird auf 2 500 festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf bei Fangreisen von mehr als zwei Tagen Dauer ein zweites Set mit 2 500 kombinierten gebrauchsfertigen Haken und Schlaufen im Fischereifahrzeug mitgeführt werden, sofern das Set ordnungsgemäß unter Deck verzurrt und verstaut ist, sodass es nicht ohne Weiteres eingesetzt werden kann.“

([1]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1154/oj.

([2]) Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([3]) ICCAT-Empfehlung 25-09 über den Einsatz von Ringfallen (trap-lines) zu Versuchszwecken, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-09-e.pdf.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN